



Sitzung vom
13. März 2001

Mitgeteilt den
15. März 2001

Protokoll Nr.
421

Im Jahr 1984 forderte das Amt für Gewässerschutz (heute: Amt für Umwelt, AfU) gestützt auf das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 alle Eigentümer von Mineralquellen schriftlich dazu auf, die Grundlagen für die Schutzzonenausscheidungen der genutzten Mineralquellen zu beschaffen. Das Büro für Technische Geologie und Hydrogeologie, Dr. T. Lardelli, Chur, wurde daraufhin beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen für die **Mineralquellen Rhäzüns und das Grundwasserpumpwerk Isla**, Rhäzüns, zu erarbeiten. Am 3. Februar 1997 erliess die Gemeinde Rhäzüns das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne. Die Unterlagen wurden anschliessend vom 17. Februar bis zum 18. März 1997 öffentlich aufgelegt. Die Rhätische Bahn als betroffene Grundeigentümerin erhob Einsprache, die jedoch vom Gemeindevorstand abgewiesen wurde. Auf den gegen den Einspracheentscheid des Gemeindevorstandes erhobenen Rekurs trat das Verwaltungsgericht nicht ein, mit der Begründung, das Verwaltungsgericht sei erst zuständig, einen allfälligen Rekurs gegen die Genehmigung der Schutzzonenausscheidung durch die Regierung zu behandeln.

Auf Grund der Änderungen in der Gesetzgebung (Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 8. Juni 1997, Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 27. Januar 1997, Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 sowie Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998) wurde das Schutzzonenreglement überarbeitet. Wegen der zahlreichen Anpassungen des Reglements legte der Gemeindevorstand die Unterlagen vom 28. Januar bis 17. Februar 2000 nochmals öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen Einsprachen des Justiz, Polizei- und Sanitätsdepartements (JPSD) sowie des kantonalen Tiefbauamts (TBA) ein. Die Einsprache des JPSD vom 16. Februar 2000 richtete sich gegen die im Schutzzonenreglement Art. 6 Abs. 3 vorgesehene Begrenzung der

929

AfU	Nr. 2.22-3723					
C	S	U	W	O	K	L
15. März 2001						

Höchstgeschwindigkeit auf einen dem maximalen Fahrzeug-Ablenkvermögen der Leitschranken entsprechenden Wert. Die Einsprache des TBA vom 17. Februar 2000 richtete sich zur Hauptsache gegen Art. 28 Abs. 2 und 3 des Schutzzonenreglements, welche eine Verbesserung der Strassenentwässerung (durchgehende Zwangsentwässerung der Fahrbahn im Bereich der S 2 mit Ölabscheider vor Einleitung in den Hinterrhein) innerhalb von 5 respektive 10 Jahren nach In-Kraft-Setzen der Schutzzonenausscheidung vorsehen. Das TBA beantragte, diese Anpassungen im Rahmen der nächsten Sanierung der Strasse im fraglichen Bereich vorzunehmen. Der Gemeindevorstand Rhäzüns erliess am 3. April 2000 gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) die Schutzzonenausscheidung mit dem überarbeiteten Schutzzonenreglement und wies gleichzeitig die Einsprachen ab. Anschliessend wurden die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement dem Amt für Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Am 16. November 2000 fand eine Aussprache zwischen Vertretern der Passugger Heilquellen AG, des Tiefbauamts, des Geologen, der für die Schutzzonenausscheidung zuständig war, des EKUD und des Amtes für Umwelt statt. Im Rahmen dieser Aussprache schlug das TBA vor, anstatt die relativ teuren Massnahmen an der Strasse kurzfristig zu realisieren, das Gefährdungspotenzial für die Quelle zu reduzieren. Als wirksame Massnahmen zur Reduktion des Gefährdungspotenzials bieten sich ein Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung sowie eine Limitierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für schwere Motorwagen im Bereich der Schutzzonen auf 60 km/h an. Das Amt für Umwelt beurteilte diesen Vorschlag in Übereinstimmung mit dem Geologen als sinnvoll und genügend zum Schutz der Mineralquellen. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 erklärte sich die zuständige Stelle der Kantonspolizei mit diesen Massnahmen grundsätzlich einverstanden, wies jedoch darauf hin, dass bei besonderen Vorkommnissen (Verkehrsunfälle, Tunnelreinigungen) auf der A 13 zwischen den Ausfahrten Bonaduz und Rothenbrunnen der gesamte Verkehr, also auch der Schwerverkehr mit wassergefährdender Ladung, weiterhin auf die italienische Strasse umgeleitet werde. In solchen Fällen sei das Verbot abzudecken.

Diese einvernehmlich getroffene Lösung bedingt eine Änderung von Art. 28 Abs. 1, 2 und 3 des Schutzzonenreglements. Das Amt für Umwelt formulierte einen neuen Art. 28 Abs. 1 und stellte ihn der Passugger Heilquellen AG, der Gemeinde Rhäzüns, dem Tiefbauamt und der Kantonspolizei zur Stellungnahme zu. Alle Parteien stimmten den Änderungsvorschlägen sowie der Genehmigung der Schutzzonenausscheidung auf dieser Basis zu. Insbesondere hat die Gemeinde Rhäzüns bestätigt, dass die Anpassung von Art. 28 des Schutzzonenreglements durch die Regierung im Rahmen der Genehmigung erfolgen solle.

Nach Einsichtnahme in den Bericht "Schutzzonenausscheidung Mineralquellen Rhäzüns, Grundwasserpumpwerk Isla, Rhäzüns", Büro für Technische Geologie und Hydrogeologie, Dr. T. Lardelli, vom 10. Dezember 1996, in das Schutzzonenreglement und in die Schutzzonenpläne Massstab 1:1'000, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 und auf Art. 24 Abs. 2 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement vom 10. Dezember 1996/21. Dezember 1999, erlassen vom Gemeindevorstand Rhäzüns am 3. April 2000, und die Schutzzonenpläne vom 10. Dezember 1996, erlassen am 3. Februar 1997, für die Mineralquellen Rhäzüns sowie das Grundwasserpumpwerk Isla, Rhäzüns, der Passugger Heilquellen AG, im Massstab 1:1'000, werden genehmigt.
2. Art. 28 Absätze 1, 2 und 3 Schutzzonenreglement werden gestrichen und durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:
"Bis zur Anpassung der bestehenden Strasse an die Bestimmungen des Reglements wird die Höchstgeschwindigkeit für schwere Motorwagen (Fahrzeuge über

3.5 t) auf 60 km/h beschränkt und es besteht ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung. In Notfällen (z.B. Verkehrsunfälle, Tunnelreinigungen), die eine Umleitung des Verkehrs der A13 auf die Kantonsstrasse erforderlich machen, kann dieses Verbot zeitweise aufgehoben werden."

Das Amt für Umwelt wird beauftragt, in den Schutzzonenreglementen Art. 28 zu ändern und entsprechend zu kennzeichnen.

3. Die Eigentumsbeschränkungen gemäss Schutzzonenreglement sind gemäss Art. 31 Abs.1 des Reglements im Grundbuch der Gemeinde Rhäzüns anzumerken. Dem Grundbuchamt wird mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement mit den Schutzzonenplänen abgeliefert.
4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13. b) der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 1'000.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, mit dem beiliegenden Einzahlungsschein zu überweisen (Konto 4150.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

6. Mitteilung unter **Beilage** des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans Massstab 1:1'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an die Passugg Heilquellen AG, 7062 Passugg-Araschgen; an den Gemeindevorstand Rhäzüns, 7403 Rhäzüns; an das Grundbuchamt, 7403 Rhäzüns; an das Amt für Umwelt unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Bundesamt für Verkehr, an das Amt für Raumplanung, an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, an das Tiefbauamt, an die Kantonspolizei und an das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen